

**Angaben zum Verkehr und Art der Fahrzeuge**

**Betrieb einer Kompostieranlage  
und Verkauf von Erzeugnissen**

<b>EINGANG</b> Bauordnungsamt Landkreis Havelland  06. März 2007  Az. ....	Erledigung SC
	Rücksprache
	Wv. ent.
	Z.d.A. <input type="checkbox"/>

**Bauherr:** Thorsten Bohnsack  
Salzburger Str. 41  
14612 Falkensee

**Vorhaben:** Änderung der Baugenehmigung vom 01.09.1999  
über den Betrieb der Kompostieranlage „Dyrotzer Weg“ in Wustermark

**Grundstück:** Dyrotzer Weg  
14641 Wustermark  
  
Gemarkung: Wustermark  
Flur: 19  
Flurstück: 39 + 40 + 41 + 42 + 43 + 44  
Grundstücksgröße: 7.605 m<sup>2</sup>

**Angaben zum Verkehr und Art der Fahrzeuge**

**Private Haushalte**

7.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
täglich, ausschl. Sonn- und Feiertage

PKW ohne / mit Anhänger  
Kleintransporter bis 7t

saisonbedingt gem. Bedarf, Angebot  
und Nachfrage  
1 Fahrzeug pro Stunde

**Transportdienstleistungen  
Bohnsack**

8.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
täglich, ausschl. Sonn- und Feiertage

LKW ohne / mit Anhänger  
bis 40t  
Stofftransporte  
Containertransporte

3 bis 4 Fahrzeuge pro Tag

Aufgestellt:

*Cornelia Sadlowski*

Brieselang, 06.03.2007  
Dipl. Ing. (FH) Cornelia Sadlowski



**Angaben zum Verkehr und Art der Fahrzeuge**

**Betrieb einer Kompostieranlage  
und Verkauf von Erzeugnissen**

Bauordnungsamt Landkreis Havelland		Erledigung SG
06. März 2007		Rücksprache
Az. ....		Wv. am
		Z.d.A. <input type="checkbox"/>

Bauherr: Thorsten Bohnsack  
Salzburger Str. 41  
14612 Falkensee

Vorhaben: Änderung der Baugenehmigung vom 01.09.1999  
über den Betrieb der Kompostieranlage „Dyrotzer Weg“ in Wustermark

Grundstück: Dyrotzer Weg  
14641 Wustermark  
  
Gemarkung: Wustermark  
Flur: 19  
Flurstück: 39 + 40 + 41 + 42 + 43 + 44  
Grundstücksgröße: 7.605 m<sup>2</sup>

**Angaben zum Verkehr und Art der Fahrzeuge**

**Private Haushalte**

7.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
täglich, ausschl. Sonn- und Feiertage

PKW ohne / mit Anhänger  
Kleintransporter bis 7t

saisonbedingt gem. Bedarf, Angebot  
und Nachfrage  
1 Fahrzeug pro Stunde

**Transportdienstleistungen  
Bohnsack**

8.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
täglich, ausschl. Sonn- und Feiertage

LKW ohne / mit Anhänger  
bis 40t  
Stofftransporte  
Containertransporte

3 bis 4 Fahrzeuge pro Tag

Aufgestellt:

*Cornelia Sadlowski*

Brieselang, 06.03.2007  
Dipl. Ing. (FH) Cornelia Sadlowski



**BETRIEBSBESCHREIBUNG**  
**Betrieb einer Kompostieranlage,**  
**Sortierung, Annahme und Verkauf**

**Anlage 1**

**Bauherr:** Thorsten Bohnsack  
Salzburger Str. 41  
14612 Falkensee

**Vorhaben:** Änderung der Baugenehmigung vom 01.09.1999  
über den Betrieb der Kompostieranlage „Dyrotzer Weg“ in Wustermark

**Grundstück:** Dyrotzer Weg  
14641 Wustermark

Gemarkung: Wustermark  
Flur: 19  
Flurstück: 39 + 40 + 41 + 42 + 43 + 44  
Grundstücksgröße: 7.605 m<sup>2</sup>

**Bestandsaufnahme:**

Herr Bohnsack hat im September 2004 das Grundstück und den Betrieb „Kompostieranlage“ wie oben aufgeführt erworben. Seid diesem Zeitraum war und ist er weiterhin bemüht die Grundstücksanlage und den Betrieb „Kompostierung“ in einem ordnungsgemäßen Zustand wieder herzustellen. In diesem Zusammenhang beabsichtigt er die Mutterboden – Miete auf den Flurstücken 39 und 40 bis auf das ehemalige Geländeniveau abzutragen, um dessen einvernehmliche Abstimmung er bittet.

Er folgte den Beschwerden und Auflagen, die ursächlich durch das Unternehmen des Vorgängers Herrn Gustke (Gustke Biokompostierung GmbH) zu vertreten waren.

Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren am 10.11.2005 verzichtete Herr Bohnsack auf die Annahme und Verwertung folgender in der Liste zur Baugenehmigung vom 01.09.1999 erfassten Abfälle:

- Tierfäkalien, Urin und Mist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt ( 02 01 06 )
- Tierabfälle aus Tiergewebe ( 02 02 02 )
- Abfälle nach ( 02 02 99 )
- Organische, kompostierbare Küchenabfälle, getrennt eingesammelte Fraktionen nach ( 20 01 08 )
- Gemischte Siedlungsabfälle nach ( 20 03 01 ), insbesondere Bioabfälle wie Bioabfalltonneninhalte
- Marktabfälle nach ( 20 03 02 )

Gem. Anlage 2 dieser Antragstellung vom 02.02.2007 entsprechend der Liste zur Baugenehmigung vom 01.09.1999 beabsichtigt Herr Bohnsack alle anderen erfassten Abfälle zur Kompostierung anzunehmen.

## Betrieb der Kompostieranlage Bohnsack

<b>Silo 1</b>	Kompostierung  Herstellung von: Frischkompost Fertigkompost Substratkompost Mulchkompost	Fläche = 510 m <sup>2</sup> max Mietenhöhe = 2,50 m max Volumen = 1.275 m <sup>3</sup> max  Dauer der Kompostierung: ca. 12 Wochen = 3 Monate entspricht 4 Kompostdurchgänge im Jahr  Kompostvolumen max = 5.100 m <sup>3</sup> pro Jahr	Das maximale Kompostervolumen bestimmt die maximale Kapazitätshöhe der Kompostieranlage, bezüglich Annahme, Herstellung und Verkauf  <i>Bedrängung A 36</i>
<b>Silo 2</b>	Lagerung für:  Annahme Sortierung Verkauf	Kleinsilo A, B, C Gesamtvolumen = 460 m <sup>3</sup> max  Absetz- und Abrollcontainer Volumen je Container 5 bis 40 m <sup>3</sup> Gesamtvolumen = 320 m <sup>3</sup> max  Lagervolumen max = 780 m <sup>3</sup>	Das Lagervolumen Silo 2 entspricht ca. 2/3 des Kompostvolumens Silo 1  <i>Bedrängung A 36</i>

### Sonstige Betriebseinrichtungen:

Bürocontainer	Büroeinrichtung sowie Aufenthalts- und Sanitärräume für Beschäftigte	
20' Container geschlossen	Lagercontainer für Arbeitsmittel und -materialien als Werkstatt- und Lagercontainer	
Verbindungsweg	innerbetriebliche Erschließung für den betrieblichen Fahrzeugverkehr	
6 Stück PKW-Stellplätze	Parkplätze für Beschäftigte und Kundenverkehr	
Wach- und Schutzhund	im Rahmen der Betriebssicherheit	
das maximale Lagervolumen entspricht ca.	1.275 m <sup>3</sup> Silo 1 + 780 m <sup>3</sup> Silo 2	2.000 m <sup>3</sup>
Kompostherstellung maximal pro Jahr ca.	1.275 m <sup>3</sup> Silo 1 * 4 Kompostdurchläufe	5.100 m <sup>3</sup>
theoretischer Kompostverkauf maximal	pro Monat 5.100 m <sup>3</sup> / 12 Monate pro Woche 425 m <sup>3</sup> / 4 Wochen pro Werktag 110 m <sup>3</sup> / 6 Werktag	425 m <sup>3</sup> 110 m <sup>3</sup> < 20 m <sup>3</sup>

Das Annahmevermögen orientiert sich nach den o. g. Rahmenbedingungen der möglichen Aufnahme von Abfällen und den technologischen Abläufen des Betriebes einer Kompostieranlage begrenzt auf seine vorbeschriebene Kapazitätsgröße.

# DIPL.ING.(FH) CORNELIA SADLOWSKI

Am Markt 1 · 14656 Brieselang | Tel.: 033232 · 21060 | Fax: 033232 · 21061 | Funk: 0173 · 1998179 | csadlowski@web.de

Nach Annahme der Abfälle gem. Anlage 2 werden diese im Bereich Silo 2 sortiert. Mögliche Fremdstoffe werden entnommen, in vorgesehene Container gesammelt und zwischengelagert. Die zeitnahe Entsorgung der Fremdstoffe erfolgt durch die Abgabe an die Abfallwirtschaft. Für die Kompostierung vorgesehenen Abfälle werden in den Bereich Silo 1 verbracht und als Rohstoff der Kompostierung zugeführt. Sortierte Kompostrohstoffe die zum sofortigen Verkauf geeignet sind, werden im Silobereich 2 gelagert und bedarfsgerecht angeboten.

Annahme und Verkauf richten sich ausschließlich an private Haushalte. Hier bietet Herr Bohnsack auf Anfrage wunschgemäß die erforderlichen Transporte an.

Entsprechend Nachfrage sollen die verschiedenen Kompostarten hergestellt werden. Fertigkompost und Mulchkompost decken den überwiegend zu erwartenden Bedarf. Herr Bohnsack beabsichtigt diesem Rechenschaft tragen.

Das Unternehmen „Kompostieranlage Bohnsack“ wird sich unter o. g. Voraussetzungen aus betriebswirtschaftlicher Betrachtung mit Erfolg tragen.



Aufgestellt:

Brieselang, 02.02.2007  
Dipl. Ing. (FH) Cornelia Sadlowski

# DIPL.ING.(FH) CORNELIA SADLOWSKI

Am Markt 1 · 14656 Brieselang | Tel.: 033232 · 21060 | Fax: 033232 · 21061 | Funk: 0173-1998179 | csadlowski@web.de

## Angaben zum Verkehr und Art der Fahrzeuge

### Betrieb einer Kompostieranlage und Verkauf von Erzeugnissen

<b>EINGANG</b> Bauordnungsamt Landkreis Havelland  06. März 2007  Az. ....	Erledigung SG
	Rücksprache
	Wv. am
	Z.d.A. <input type="checkbox"/>

Bauherr: Thorsten Bohnsack  
Salzburger Str. 41  
14612 Falkensee

Vorhaben: Änderung der Baugenehmigung vom 01.09.1999  
über den Betrieb der Kompostieranlage „Dyrotzer Weg“ in Wustermark

Grundstück: Dyrotzer Weg  
14641 Wustermark  
  
Gemarkung: Wustermark  
Flur: 19  
Flurstück: 39 + 40 + 41 + 42 + 43 + 44  
Grundstücksgröße: 7.605 m<sup>2</sup>

## Angaben zum Verkehr und Art der Fahrzeuge

### Private Haushalte

7.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
täglich, ausschl. Sonn- und Feiertage

PKW ohne / mit Anhänger  
Kleintransporter bis 7t

saisonbedingt gem. Bedarf, Angebot  
und Nachfrage  
1 Fahrzeug pro Stunde

### Transportdienstleistungen Bohnsack

8.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
täglich, ausschl. Sonn- und Feiertage

LKW ohne / mit Anhänger  
bis 40t  
Stofftransporte  
Containertransporte

3 bis 4 Fahrzeuge pro Tag

Aufgestellt:



Brieselang, 06.03.2007  
Dipl. Ing. (FH) Cornelia Sadlowski



**Angaben zum Verkehr und Art der Fahrzeuge**

**Betrieb einer Kompostieranlage  
und Verkauf von Erzeugnissen**



Bauherr: Thorsten Bohnsack  
Salzburger Str. 41  
14612 Falkensee

Vorhaben: Änderung der Baugenehmigung vom 01.09.1999  
über den Betrieb der Kompostieranlage „Dyrotzer Weg“ in Wustermark

Grundstück: Dyrotzer Weg  
14641 Wustermark  
  
Gemarkung: Wustermark  
Flur: 19  
Flurstück: 39 + 40 + 41 + 42 + 43 + 44  
Grundstücksgröße: 7.605 m<sup>2</sup>

**Angaben zum Verkehr und Art der Fahrzeuge**

**Private Haushalte**

7.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
täglich, ausschl. Sonn- und Feiertage

PKW ohne / mit Anhänger  
Kleintransporter bis 7t

saisonbedingt gem. Bedarf, Angebot  
und Nachfrage  
1 Fahrzeug pro Stunde

**Transportdienstleistungen  
Bohnsack**

8.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
täglich, ausschl. Sonn- und Feiertage

LKW ohne / mit Anhänger  
bis 40t  
Stofftransporte  
Containertransporte

3 bis 4 Fahrzeuge pro Tag

Aufgestellt:

*C. Sadlowski*

Brieselang, 06.03.2007  
Dipl. Ing. (FH) Cornelia Sadlowski



**BETRIEBSBESCHREIBUNG**  
**Betrieb einer Kompostieranlage,**  
**Sortierung, Annahme und Verkauf**

**Anlage 1**

---

Bauherr: Thorsten Bohnsack  
Salzburger Str. 41  
14612 Falkensee

Vorhaben: Änderung der Baugenehmigung vom 01.09.1999  
über den Betrieb der Kompostieranlage „Dyrotzer Weg“ in Wustermark

Grundstück: Dyrotzer Weg  
14641 Wustermark

Gemarkung: Wustermark  
Flur: 19  
Flurstück: 39 + 40 + 41 + 42 + 43 + 44  
Grundstücksgröße: 7.605 m<sup>2</sup>

**Bestandsaufnahme:**

---

Herr Bohnsack hat im September 2004 das Grundstück und den Betrieb „Kompostieranlage“ wie oben aufgeführt erworben. Seit diesem Zeitraum war und ist er weiterhin bemüht die Grundstücksanlage und den Betrieb „Kompostierung“ in einem ordnungsgemäßen Zustand wieder herzustellen. In diesem Zusammenhang beabsichtigt er die Mutterboden – Miete auf den Flurstücken 39 und 40 bis auf das ehemalige Geländeniveau abzutragen, um dessen einvernehmliche Abstimmung er bittet.

Er folgte den Beschwerden und Auflagen, die ursächlich durch das Unternehmen des Vorgängers Herrn Gustke (Gustke Biokompostierung GmbH) zu vertreten waren.

Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren am 10.11.2005 verzichtete Herr Bohnsack auf die Annahme und Verwertung folgender in der Liste zur Baugenehmigung vom 01.09.1999 erfassten Abfälle:

- Tierfäkalien, Urin und Mist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt ( 02 01 06 )
- Tierabfälle aus Tiergewebe ( 02 02 02 )
- Abfälle nach ( 02 02 99 )
- Organische, kompostierbare Küchenabfälle, getrennt eingesammelte Fraktionen nach ( 20 01 08 )
- Gemischte Siedlungsabfälle nach ( 20 03 01 ), insbesondere Bioabfälle wie Bioabfalltonneninhalte
- Marktabfälle nach ( 20 03 02 )

Gem. Anlage 2 dieser Antragstellung vom 02.02.2007 entsprechend der Liste zur Baugenehmigung vom 01.09.1999 beabsichtigt Herr Bohnsack alle anderen erfassten Abfälle zur Kompostierung anzunehmen.

## Betrieb der Kompostieranlage Bohnsack

<b>Silo 1</b>	Kompostierung  Herstellung von: Frischkompost Fertigkompost Substratkompost Mulchkompost	Fläche = 510 m <sup>2</sup> max Mietenhöhe = 2,50 m max Volumen = 1.275 m <sup>3</sup> max  Dauer der Kompostierung: ca. 12 Wochen = 3 Monate entspricht 4 Kompostdurchgänge im Jahr  Kompostvolumen max = 5.100 m <sup>3</sup> pro Jahr	Das maximale Kompostvolumen bestimmt die maximale Kapazitätshöhe der Kompostieranlage, bezüglich Annahme, Herstellung und Verkauf  <i>Beschränkung A 36</i>
<b>Silo 2</b>	Lagerung für:  Annahme Sortierung Verkauf	Kleinsilo A, B, C Gesamtvolumen = 460 m <sup>3</sup> max  Absetz- und Abrollcontainer Volumen je Container 5 bis 40 m <sup>3</sup> Gesamtvolumen = 320 m <sup>3</sup> max  Lagervolumen max = 780 m <sup>3</sup>	Das Lagervolumen Silo 2 entspricht ca. 2/3 des Kompostvolumens Silo 1  <i>Zuschränkung A 36</i>

### Sonstige Betriebseinrichtungen:

Bürocontainer	Büroeinrichtung sowie Aufenthalts- und Sanitärräume für Beschäftigte
20` Container geschlossen	Lagercontainer für Arbeitsmittel und -materialien als Werkstatt- und Lagercontainer
Verbindungsweg	innerbetriebliche Erschließung für den betrieblichen Fahrzeugverkehr
6 Stück PKW-Stellplätze	Parkplätze für Beschäftigte und Kundenverkehr
Wach- und Schutzhund	im Rahmen der Betriebssicherheit

das maximale Lagervolumen entspricht ca.	1.275 m <sup>3</sup> Silo 1 + 780 m <sup>3</sup> Silo 2	2.000 m <sup>3</sup>
Kompostherstellung maximal pro Jahr ca.	1.275 m <sup>3</sup> Silo 1 * 4 Kompostdurchläufe	5.100 m <sup>3</sup>
theoretischer Kompostverkauf maximal	pro Monat 5.100 m <sup>3</sup> / 12 Monate pro Woche 425 m <sup>3</sup> / 4 Wochen pro Werktag 110 m <sup>3</sup> / 6 Werktage	<i>Zuschränkung A 36</i> 425 m <sup>3</sup> 110 m <sup>3</sup> < 20 m <sup>3</sup>

Das Annahmenvolumen orientiert sich nach den o. g. Rahmenbedingungen der möglichen Aufnahme von Abfällen und den technologischen Abläufen des Betriebes einer Kompostieranlage begrenzt auf seine vorbeschriebene Kapazitätsgröße.

# DIPL.ING.(FH) CORNELIA SADLOWSKI

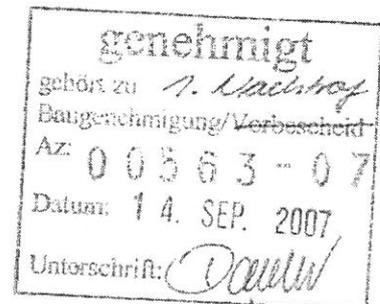
Am Markt 1 · 14656 Brieselang | Tel.: 033232 · 21060 | Fax: 033232 · 21061 | Funk: 0173 · 1998179 | csadlowski@web.de

Nach Annahme der Abfälle gem. Anlage 2 werden diese im Bereich Silo 2 sortiert. Mögliche Fremdstoffe werden entnommen, in vorgesehene Container gesammelt und zwischengelagert. Die zeitnahe Entsorgung der Fremdstoffe erfolgt durch die Abgabe an die Abfallwirtschaft. Für die Kompostierung vorgesehenen Abfälle werden in den Bereich Silo 1 verbracht und als Rohstoff der Kompostierung zugeführt. Sortierte Kompostrohstoffe die zum sofortigen Verkauf geeignet sind, werden im Silobereich 2 gelagert und bedarfsgerecht angeboten.

Annahme und Verkauf richten sich ausschließlich an private Haushalte. Hier bietet Herr Bohnsack auf Anfrage wunschgemäß die erforderlichen Transporte an.

Entsprechend Nachfrage sollen die verschiedenen Kompostarten hergestellt werden. Fertigkompost und Mulchkompost decken den überwiegend zu erwartenden Bedarf. Herr Bohnsack beabsichtigt diesem Rechenschaft tragen.

Das Unternehmen „Kompostieranlage Bohnsack“ wird sich unter o. g. Voraussetzungen aus betriebswirtschaftlicher Betrachtung mit Erfolg tragen.



Aufgestellt:

Brieselang, 02.02.2007  
Dipl. Ing. (FH) Cornelia Sadlowski

Liste  
der zur Annahme zugelassenen Abfälle sowie geeigneter  
mineralischer Zuschlagstoffe<sup>1)</sup> Kompostieranlage in Wustermark (Dyrotzer Weg)

1 Abfälle mit hohem organischem Anteil

Abfallbezeichnung gemäß EAK-Verordnung (in Klammern: Abfallschlüssel)	Verwertbare Abfallarten <sup>2)</sup> der in Spalte 1 genannten Abfallbezeichnungen	Ergänzende Hinweise (Der Abfallherkunftsbereich ist bedarfsweise jeweils am Anfang in Klammern angegeben)
Abfälle aus Pflanzengewebe (02 01 03)	- Spelze, Spelzen- und Getreidestaub - Futtermittelabfälle	Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, auf Dauergrünlandflächen aufgebracht werden.
<del>Tierfäkalien, Urin und Mist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt (02 01 06)</del>	<del>- Geflügelkot - Schweine- und Rindergülle - Mist - Altstroh</del>	<del>Infektiöser Mist (LAGA-Abfallschlüssel 137 05) ist generell von der Verwertung ausgeschlossen. Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, auf Dauergrünlandflächen aufgebracht werden.</del>
<del>Abfälle aus Tiergewebe (02 02 02)</del>	<del>- Borsten- und Hornabfälle</del>	<del>Einschließlich Rinderhaaren aus haarerhaltendem Äscherprozeß. Verwertung nur, soweit Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungs- oder Tierseuchengesetzes<sup>3)</sup> dem nicht entgegenstehen.</del>
<del>Abfälle a. n. g. (02 02 99)</del>	<del>- Schlämme aus der Gelatineherstellung - Gelatinestanzabfälle - Federn - Magen- und Darminhalte</del>	<del>Verwertung nur, soweit Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungs- oder Tierseuchengesetzes<sup>3)</sup> dem nicht entgegenstehen; Schlämme nur dann, wenn nicht mit Abwasser oder Schlämmen aus anderen Herkünften vermischt.</del>
Schlämme aus Waschen, Reinigung, Schalen, Zentrifugieren und Abtrennen (02 03 01)	- Sonstige schlammförmige Nahrungsmittelabfälle - Stärkeschlamm	(Nahrungsmittelverarbeitung) Verwertung nur, soweit nicht mit Abwasser oder Schlämmen aus anderen Herkünften vermischt. Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, auf Dauergrünland aufgebracht werden.
Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Abfälle (02 03 04)	- überlagerte Nahrungsmittel - Rückstände aus Konservenfabrikation - überlagerte Genußmittel - Tabakstaub, -grus, -rippen, -schlamm - Zigarettenfehlchargen - Fabrikationsrückstände von Kaffee, Tee und Kakao - Ölsaatenrückstände	(Nahrungsmittelverarbeitung) Verwertung nur, soweit Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungs- oder Tierseuchengesetzes <sup>3)</sup> dem nicht entgegenstehen.  <i>Einschließung der Zigarettenfehlchargen</i>

Abfallbezeichnung gemäß EAK-Verordnung (in Klammern: Abfallschlüssel)	Verwertbare Abfallarten <sup>2)</sup> der in Spalte 1 genannten Abfallbezeichnungen	Ergänzende Hinweise (Der Abfallherkunftsbereich ist bedarfsweise jeweils am Anfang in Klammern angegeben)
Abfälle a. n. g. (02 03 99)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schlamm aus der Speisefettfabrikation</li> <li>- Schlamm aus der Speiseölfabrikation</li> <li>- Bleicherde, entölt</li> <li>- Würzmittelrückstände</li> <li>- Melasserückstände</li> <li>- Rückstände aus der Kartoffel-, Mais- oder Reisstärkeherstellung</li> </ul>	<p>(Nahrungsmittelherstellung)</p> <p>Schlamm aus der Speisefettfabrikation und der Speiseölfabrikation, Melasserückstände sowie Rückstände aus der Kartoffel-, Mais- oder Reisstärkeherstellung dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, auf Dauergrünlandflächen aufgebracht werden.</p> <p>Schlämme aus der Speisefett- und Speiseölfabrikation sollen nur in Anlagen zur anaeroben Behandlung eingesetzt werden.</p>
Abfälle aus der Wäsche, Reinigung von mechanischen Zerkleinerungen des Rohmaterials (02 07 01)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen (Kieselgur), Aktiv-erden, Aktivkohle</li> </ul>	<p>(Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken)</p> <p>Kieselgure dürfen nicht in getrocknetem Zustand aufgebracht werden. Sie sind unmittelbar nach der Aufbringung in den Boden einzuarbeiten.</p>
Abfälle aus der Destillation von Spirituosen (02 07 02)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Obst-, Getreide- und Kartoffelschlempen.</li> <li>- Schlamm aus Brennerei (Alkoholbrennerei)</li> </ul>	<p>Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, auf Dauergrünlandflächen aufgebracht werden.</p>
Abfälle a. n. g. (02 07 99)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Malztreber, Malzkeime, Malzstaub</li> <li>- Hopfentreber</li> <li>- Trub und Schlamm aus Brauereien</li> <li>- Schlamm aus Weinbereitung</li> <li>- Trester und Weintrub</li> <li>- Hefe und hefeähnliche Rückstände</li> </ul>	<p>(Herstellung von alkoholischen und nichtalkoholischen Getränken)</p> <p>Mit Ausnahme von Trester dürfen Materialien, auch als Bestandteil eines Gemisches auf Dauergrünlandflächen aufgebracht werden.</p>
Rinden- und Korkabfälle (03 01 01, 03 03 01)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Rinden</li> </ul>	<p>(Holzbe- und -verarbeitung)</p> <p>Rinden von Bäumen und Sträuchern von Straßenrändern dürfen nur dann einer Verwertung zugeführt werden, wenn durch Untersuchungen festgestellt worden ist, daß die in der Bioabfallverordnung genannten Schwermetallgehalte nicht überschritten werden.</p> <p>Naturbelassene, unbehandelte Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, auf Dauergrünlandflächen aufgebracht werden</p>
Sägemehl (03 01 02)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sägemehl und Sägespäne</li> </ul>	<p>(Holzbe- und -verarbeitung, Zellstoff- und Möbelherstellung)</p> <p>Sägemehl und Sägespäne aus naturbelassenem, unbehandeltem Holz aus dem Bereich der Holzverarbeitung dürfen solchen Bioabfällen im Rahmen der Kompostierung zugegeben werden, die auf Dauergrünlandflächen aufgebracht werden.</p>
Späne, Abschnitte Verschnitt von Holz, Spanplatten und Furnieren (03 01 03)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sägemehl und Sägespäne</li> <li>- Holzwolle</li> </ul>	<p>(Holzbe- und -verarbeitung, Zellstoff- und Möbelherstellung)</p> <p>Sägemehl, Sägespäne und Holzwolle nur aus unbehandeltem Holz.</p>

Abfallbezeichnung gemäß EAK-Verordnung (in Klammern: Abfallschlüssel)	Verwertbare Abfallarten <sup>2)</sup> der in Spalte 1 genannten Abfallbezeichnungen	Ergänzende Hinweise (Der Abfallherkunftsbereich ist bedarfsweise jeweils am Anfang in Klammern angegeben)
Abfälle aus unbehandelten Textilfasern und anderen Naturfasern, vorwiegend pflanzlichen Ursprungs (04 02 01)	- Zellulosefaserabfälle - Pflanzenfaserabfälle	(Textilindustrie)
Abfälle aus unbehandelten Textilfasern, vorwiegend tierischen Ursprungs (04 02 02)	- Wollabfälle	Wollstaub, Wollkurzfaser Verwertung nur, soweit Bestimmungen des Tierseuchengesetzes <sup>3)</sup> dem nicht entgegenstehen.
Abfälle a. n. g. (07 05 99)	- Trester von Heilpflanzen - Pilzmyzel - Pilzsubstratrückstände	Pilzmyzel aus Arzneimittelherstellung ist nur nach Einzelprüfung verwertbar und wenn keine Arzneimittelreste enthalten sind.
Feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebgut (19 09 01)	- Abfisch-, Mäh- und Rechengut - Proteinabfälle	(Trinkwasserzubereitung, Gewässerunterhaltung) Für Verwertung ist nur Mähgut geeignet.
Organische, kompostierbare Küchenabfälle, getrennt eingesammelte Fraktionen (20 01 08)	- Küchen- und Kantinenabfälle	Bei Kantinen- und Großküchenabfällen kann eine Verwertung gemäß den Bestimmungen der Bioabfallverordnung nur erfolgen, sofern Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungsgesetzes <sup>3)</sup> dem nicht entgegenstehen. Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, nur dann auf Dauergrünland aufgebracht werden, wenn sie zuvor einer Pasteurisierung (70 °C; mindestens 1 Stunde) unterzogen wurden.
Kompostierbare Abfälle (20 02 01)	- Garten- und Parkabfälle, Landschaftspflegeabfälle, Gehölzproduktionrückstände, pflanzliche Bestandteile des Treibfels	Grün- und Strauchschnitt von Straßenrändern oder von Industriestandorten sowie pflanzliche Bestandteile des Treibfels dürfen nur dann einer Verwertung zugeführt werden, wenn durch Untersuchungen festgestellt worden ist, daß die in der Bioabfallverordnung genannten Schwermetallgehalte nicht überschritten werden. Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, auf Dauergrünlandflächen aufgebracht werden.
Gemischte Siedlungsabfälle <sup>4)</sup> (20 03 01)	- Hausmüll <sup>4)</sup> (getrennt erfaßte Bioabfälle)	(Siedlungsabfälle) Insbesondere getrennt erfaßte Bioabfälle privater Haushalte und des Kleingewerbes.
Marktabfälle (20 03 02)	- Marktabfälle	Für Verwertung ist nur getrennt erfaßte, biologisch abbaubare Fraktion geeignet. Verwertung nur, soweit Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungs- oder Tierseuchengesetzes <sup>3)</sup> dem nicht entgegenstehen. Getrennt erfaßte Materialien pflanzlicher Herkunft dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, auf Dauergrünlandflächen aufgebracht werden.

**2 Mineralische Zuschlagstoffe**  
(soweit Abfälle, Angabe des EAK-Abfallschlüssels)

Abfallbezeichnung gemäß EAK-Verordnung (in Klammern: Abfallschlüssel)	Verwertbare Abfallarten <sup>2)</sup> der in Spalte 1 genannten Abfallbezeichnungen	Ergänzende Hinweise (Der Abfallherkunftsbereich ist bedarfsweise jeweils am Anfang in Klammern angegeben)
	<ul style="list-style-type: none"> <li>-&gt;Kalk</li> <li>- Bentonit</li> <li>- Gesteinsmehl, Steinschleifstaub, Sand</li> <li>- Ton</li> </ul>	Materialien dürfen auch Bioabfällen zugegeben werden, die auf Dauergrünlandflächen aufgebracht werden.

<sup>1)</sup> Fachliche Grundlage: Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs (EAK-Verordnung - EAKV) vom 13.9.1996 (BGBl. I S. 1428) in Verbindung mit dem Abfallartenkatalog der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA-Informationsschrift Abfallarten), Stand 1990

<sup>2)</sup> Abfallarten in Anlehnung an den Abfallartenkatalog der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall

<sup>3)</sup> sowie der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen

<sup>4)</sup> Zuordnung unter diese Abfallbezeichnung erfolgte mangels spezieller Abfallbezeichnung für getrennt erfaßte Bioabfälle (Biotonne u. ä.)

**genehmigt**  
gehört zu *7. Nochtroff*  
Baugenehmigung/Vorbeseid  
Az: 00563-07  
Datum: 14. SEP. 2007  
Unterschrift: *(Signature)*